

A-Post Plus
Asbesttec GmbH
Riedackerstrasse 5
8153 Rümlang



Suva

Rainer Gloor

Direktwahl 041 419 59 04
Direktfax 041 419 58 86
rainer.gloor@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
Arbeitsicherheit Luzern
Rösslimattstrasse 39
Postfach
6005 Luzern

Datum 22. Oktober 2019
Auftrag 0023705625
UID / Kunden-Nr. CHE-147.442.707 / 1501-66744.3/1
Betrifft Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Verfügung Anerkennung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.10.2018 haben wir ein Audit zur Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen gemäss den Bestimmungen im Art. 60b Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) in Ihrem Betrieb durchgeführt und dabei die Massnahmen festgelegt, die im Interesse der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich waren.

Nachdem Sie uns am 15.3.2019 bestätigt hatten, dass alle zu treffenden Massnahmen umgesetzt wurden stellten wir fest, dass Ihr Betrieb:

- a) Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Art. 60c BauAV beschäftigt und sicherstellt, dass während der Asbestsanierung eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die für diese Arbeiten nach Art 8 Absatz 1 der VUV ausgebildet und bei der Suva gemäss dem 4. Titel der VUV (arbeitsmedizinische Vorsorge) gemeldet sind;
- c) über die notwendigen Arbeitsmittel und ein Plan für deren Instandhaltung verfügt;
- d) für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich der Bauarbeitenverordnung, Gewähr bietet.

Mit Schreiben von 2.4.2019 haben wir Ihrem Betrieb die provisorische Anerkennung als Asbestsanierungsunternehmen erteilt, welche es Ihnen ermöglichte, die Tätigkeit in der Asbestsanierung aufzunehmen.

In der Folge haben Sie in Begleitung der Suva folgende Asbestsanierungen erfolgreich durchgeführt:

1. Niderwisstrasse 2 in 8267 Grüningen
2. Seetalstrasse 66, 8820 Kreuzlingen
3. Zürich, Althoosstrasse 11



Auftrag 0023705625
UID / Kunden-Nr. CHE-147.442.707 / 1501-66744.3/1
Seite 2 / 2

Aufgrund der bei diesen Sanierungen gemachten Feststellungen anerkennt die Suva Ihren Betrieb als Asbestsanierungsunternehmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 "Asbest" (Ausgabe Dezember 2008).

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Vorschriften die Suva die Anerkennung entziehen kann (Art. 60b Absatz 3 BauAV). An- und Abkennungsverfahren sind beschrieben unter www.suva.ch/asbest.

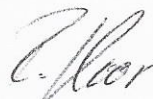
Wir wünschen Ihnen bei der anspruchsvollen Tätigkeit viel Erfolg und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva, Arbeitssicherheit Luzern
Bereich Bau



Marino Basile
Teamleiter



Rainer Gloor
Sicherheitsfachmann

